

WO?

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern – Inklusionsamt
Richelstraße 17, 80634 München
Telefon 089 18966-0, Fax 089 18966-2416

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern – Inklusionsamt
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
Telefon 0871 829-0, Fax 0871 829-185

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz – Inklusionsamt
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Telefon 0941 7809-00, Fax 0941 7809-1375

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken – Inklusionsamt
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Telefon 0921 605-1, Fax 0921 605-2981

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken – Inklusionsamt
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
Telefon 0911 928-0, Fax 0911 928-1946 und 1945

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken – Inklusionsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Telefon 0931 4107-01, Fax 0931 4107-282

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben – Inklusionsamt
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
Telefon 0821 5709-01, Fax 0821 5709-9300

Oder nutzen Sie unser Kontaktformular
www.zbfs.bayern.de/inklusion



Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Inklusionsamt
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Bildnachweise stock.adobe.com: Titelbild: Robert Kneschke,
Vektoren: Fiedels, Braillezeile: elypse, Gärtnerei: Halfpoint
Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Fürth
Stand: Januar 2023

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de



Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum
Thema Arbeitswelt und Behinderung

In Bayern nimmt das Inklusionsamt beim ZBFS die
Aufgaben des Integrationsamtes nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wahr.

WAS?

Das Inklusionsamt ist ein wichtiger Leistungsträger für berufstätige behinderte Menschen und Arbeitgeber in Bayern. Menschen mit Behinderung stoßen oft im Arbeitsleben auf zahlreiche Hürden. Damit eine berufliche Teilhabe trotzdem gelingt, berät und unterstützt das Inklusionsamt in verschiedenen Bereichen.

WARUM?

Das Inklusionsamt hat vor allem ein Ziel: die Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen zu sichern. Dazu arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eng mit dem Arbeitgeber und den schwerbehinderten Menschen zusammen.

Ein breites Angebot an Maßnahmen und Leistungen ermöglicht passgenaue Lösungen, um Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zu vermeiden oder zu beseitigen.



WIE?

Das Inklusionsamt bietet ein umfangreiches Beratungs- und Leistungsspektrum:

- ▶ **Präventionsverfahren bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz**
- ▶ **Unterstützung beim Beruflichen Wiedereingliederungsmanagement**
- ▶ **Technischer Beratungsdienst für die behinderten-gerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen**
- ▶ **Begleitung am Arbeitsplatz durch die Integrations-fachdienste**

▶ Leistungen an Arbeitgeber

- zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungs-verhältnisse
- zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind
- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen



Eine Braillezeile erleichtert sehbehinderten Menschen die Arbeit am Computer.

▶ Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- für technische Arbeitshilfen
- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz
- zur Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz
- zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes

▶ Schulungen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte und weitere Personenkreise

▶ Besondere Arbeitsmarktprogramme zur Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt



WANN?

Am besten ist es, das Inklusionsamt möglichst früh mit ins Boot zu holen – im Idealfall bevor Schwierigkeiten entstanden sind. Informieren Sie sich einfach bei Ihrem regionalen Inklusionsamt, welche konkreten Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Es steht eine Kündigung im Raum? Beabsichtigt ein Arbeitgeber, einem schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Arbeitnehmer zu kündigen, muss er die Zustimmung des Inklusionsamtes beantragen. Dieses prüft vorher, ob das Arbeitsverhältnis weiterbestehen kann – besonders dann, wenn die Kündigung im Zusammenhang mit den Behinderungen steht. Können Arbeitsabläufe verändert werden? Ist eine Anpassung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitszeit sinnvoll? Auch hier bemühen sich die Beschäftigten des Inklusionsamtes, die Bedürfnisse aller Beteiligten bei der Lösungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Wichtig ist: Das Inklusionsamt tritt als neutraler Vermittler zwischen Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen auf.

WEITERE FRAGEN?

Kein Problem! Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen und auf unserer Internetseite stöbern:



www.inklusionsamt.bayern.de



Jetzt für den Newsletter des ZBFS-Inklusionsamts und die ZB Digital anmelden und nichts mehr verpassen!

www.zbfs.bayern.de/inklusion-newsletter